

Allgemeinverfügung zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages

Gemäß § 6 Abs. 1 des Hess. Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23.11.2006 (GVBl. Teil I, S. 606) wird abweichend von § 3 Abs. 2 Ziff. 1 HLöG im Wege der Allgemeinverfügung folgendes bestimmt:

1. Regelung

Aus Anlass des „Johannismarktes“ im Stadtteil Hettenhausen,
veranstaltet durch die Kirmesgesellschaft Hettenhausen 1993 e.V.,
wird die Öffnung aller Verkaufsstellen
im Stadtteil Hettenhausen der Stadt Gersfeld (Rhön) am

**Sonntag, 26. Juni 2016,
in der Zeit von 11.00 – 17.00 Uhr**

freigegeben.

2. Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gersfeld (Rhön), 20.06.2016

Der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön)
Im Auftrag:

(Gutmann, VA)

